Universität Trier

Fachbereich V
- Prüfungsamt -

Wichtige Hinweise zur schriftlichen Schwerpunktbereichsprüfung

Stand: 23.02.2024

A. Es sind mitzubringen:

1. Für alle Schwerpunktbereiche:

   Füllfederhalter bzw. Kugelschreiber und **loses** Schreibpapier in DIN A 4-Format (**d.h. kein** "Klausurblock") in ausreichender Menge (das Mitbringen eines Taschenrechners ist grundsätzlich **nicht** erlaubt - Ausnahme: vgl. SPB 7 -).
   Armbanduhren zur Zeitüberwachung sind erlaubt, Smartwatches und Mobiltelefone **nicht**.

2. Für den jeweiligen Schwerpunktbereich:

   Die nachfolgend aufgeführten Gesetzessammlungen werden wie folgt abgekürzt:
   1. Nomos (ZivR, StrafR, ÖR): Stud-Jur Nomos Textausgaben (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht), Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden
   2. Sartorius I: „Verfassungs- und Verwaltungsgesetze“ Band I von Sartorius (Loseblatt) mit Ergänzungsband
   3. Sartorius II: „Internationale Verträge - Europarecht“ Band II von Sartorius (Loseblatt)
   4. Habersack: „Deutsche Gesetze“ (Loseblatt) mit Ergänzungsband

   Soweit nicht anders aufgeführt, sind die Gesetzessammlungen in der neuesten Auflage, bei Loseblattsammlungen auf dem neuesten Stand zu verwenden.
   Der Ergänzungsband von Sartorius I und der Ergänzungsband von Habersack sind jeweils mitzubringen, es sei denn, es ist in der nachfolgenden Aufstellung ausdrücklich anderes angegeben.

   SPB 1/I und SPB 1/II:
   Nomos (ZivR, StrafR, ÖR) **oder**
   Sartorius I (ohne Ergänzungsband) **und**
   Habersack (ohne Ergänzungsband)

   SPB 2
   Habersack (ohne Ergänzungsband) **oder**
   Nomos (ZivR)

   SPB 3:
   a) Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XIV, Wallhalla-Verlag, 36. Auflage 2023 oder neuere Auflage
   b) b) Arbeitsgesetze, Beck-Texte im dtv, 101. Auflage oder neuere Auflage **und**
   c) Habersack (ohne Ergänzungsband) **oder** Nomos-Gesetze Zivilrecht **und**
   d) Sartorius I (ohne Ergänzungsband) **oder** Nomos-Gesetze Öffentliches Recht

SPB 4:
1. Habersack (ohne Ergänzungsband) **und**
Sartorius I (ohne Ergänzungsband)
Alternative zu 1.: NomosGesetze (StrafR, ZivR, ÖR)
und
2. Sartorius II
Alternative zu 2.:
Eine andere europarechtliche Gesetzessammlung in der jeweils neuesten Auflage, z.B. Robert Esser (Hrsg.), Europäisches und Internationales Strafrecht; diese muss folgende Texte enthalten: EMRK, EUV, AEUV, SDÜ und EU-Grundrechtecharta)
und
3. Abgabenordnung (Auszug aus Habersack Ergänzungsband **nicht** ausreichend), z.B. AO/FGO Steuerverfahrensrecht, Beck-Texte im dtv, 47. Auflage
und
4. Völkerstrafgesetzbuch (z.B. enthalten in NomosGesetze StrafR; Esser [Hrsg.], Europäisches und Internationales Strafrecht; Beck-Text im dtv StGB)

SPB 5:
Habersack, Loseblattsammlung (ohne Ergänzungsband) **und**
Sartorius I, Loseblattsammlung (ohne Ergänzungsband) **und**
Hufen/Jutzi/Westenberger, Landesrecht Rheinland-Pfalz,
jeweils in der neuesten Auflage

SPB 6/I:
Habersack, Loseblattsammlung (ohne Ergänzungsband) **und**
Sartorius I, Loseblattsammlung (ohne Ergänzungsband), in der neuesten Auflage **und**
Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht (aktuelle Fassung)
Zusätzlich zur mündlichen Prüfung (noch nicht zur Klausur):
Schwartmann, Völker- und Europarecht (aktuelle Fassung)

SPB 6/II:
Sartorius I, Loseblattsammlung (ohne Ergänzungsband) **und**
Sartorius II, Loseblattsammlung,
jeweils in aktueller Auflage/Sortierung
Alternativ zu Sartorius II:
Tomuschat/Walter, Völkerrecht, NOMOS, aktuelle Auflage **oder**
Dörr, Beck-Texte Völkerrecht, aktuelle Auflage **und**
Classen, Beck-Texte Europarecht, aktuelle Auflage
Die Mitnahme älterer Auflagen erfolgt auf eigenes Risiko.
Zusätzlich zur mündlichen Prüfung (noch nicht zur Klausur):
Jayme/Hausmann, Internationales Privat- und Verfahrensrecht (aktuelle Fassung)

SPB 7:
1. Beck'sche Textausgaben Steuergesetze (Loseblattsammlung) **oder**
   Aktuelle Steuergesetze (Verlag C.H. Beck) **oder** Beck-Texte im dtv, SteuerG **oder**
   NWB Textausgabe Deutsche Steuergesetze **oder** NWB Wichtige Steuergesetze
2. Habersack Deutsche Gesetze (ohne Ergänzungsband) **bzw.** Nomos (Zivilrecht)
3. Textbuch „Europäisches und Internationales Steuerrecht – Vorschriftensammlung" (Auflage 2017) **oder**
   OECD-Musterabkommen (aktuelle Fassung) **und** Sartorius I (ohne Ergänzungsband) **bzw.** Nomos (Öffentliches Recht)
4. Ein Taschenrechner einfacher Art (fakultativ) ohne Textbearbeitungs- oder Speicherfunktion.

SPB 8:
Habersack (ohne Ergänzungsband) in der neuesten Auflage
und
Sartorius I, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze (ohne Ergänzungsband) **oder**
Nomos Gesetze Öffentliches Recht, jeweils in der neuesten Auflage
und
Datenschutzrecht, Beck-Texte im dtv, in der neuesten Auflage
und
Förster/Uhrich/Zech, Geistiges Eigentum, Vorschriftensammlung zum gewerblichen Rechtsschutz, Urheberrecht und Wettbewerbsrecht, in der neuesten Auflage

Die Normen sind jeweils in der neuesten Fassung zugrunde zu legen. Es dürfen auch – auf eigenes Risiko – ältere Auflagen der Gesetzessammlungen verwendet werden.

B. Benutzung der Hilfsmittel:

Es ist nicht gestattet, Kommentare, Lehrbücher oder andere juristische Texte oder schriftliche Aufzeichnungen oder mit Anmerkungen versehene Gesetzestexte, Laptops, Mobiltelefone etc. in den Klausurensaal einschließlich aller Nebenräume (z.B. Toiletten) mitzubringen. Etwa versehentlich mitgeführte Hilfsmittel oder Geräte dieser Art sind **vor** Beginn der Klausurbearbeitung dem Aufsichtführenden in Verwahrung zu geben; falls dies nicht geschieht, muss davon ausgegangen werden, dass die Hilfsmittel oder Geräte zu Täuschungszwecken mitgeführt werden.
Taschen und Behältnisse sowie nicht benötigte Unterlagen sind auf Anweisung der Aufsichtführenden an besonderer Stelle zu deponieren.

Einfache Unterstreichungen oder ähnliche Hervorhebungen (z.B. farbige Markierungen) in den zugelassenen Gesetzessammlungen werden nicht beanstandet. Hingegen sind Randnotizen aller Art (Texte oder §§) nicht erlaubt. Registerfahnen bzw. Griffregister sind - unabhängig davon, ob käuflich erworben oder selbst hergestellt - nur insoweit zulässig, als mit ihnen auf Gesetze als solche (z.B. BGB, VwGO etc.) hingewiesen wird. Unzulässig sind Hinweise auf einzelne Paragraphenebenen (z.B. § 280 BGB oder § 40 VwGO). Es wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitsplätze während der Prüfung stichprobenartig kontrolliert werden.

Es ist Sache jedes Prüflings, sich einwandfreie Textausgaben zu besorgen.

C. Anfertigung der Prüfungsaufgabe:

Die Bearbeitungen der Prüfungsaufgaben sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen. Auf jedem Blatt ist die ausgeloste Kennziffer rechts oben anzugeben, die Blätter dürfen schon entsprechend vorbereitet werden; die Blätter sind einzeln durchzunummerieren, und zwar rechts unten; links ist ein Heftrand von ca. 1/3 des Blattes zu lassen. Die Beifügung Ihres Namens, auch als **Unterschrift**, oder eines sonstigen Kennzeichens ist **unzulässig**.
Die Anfertigung von Abschriften bzw. Durchschriften der Klausur ist nicht gestattet.

D. Ordnungsverstöße:

Täuschungsversuche, die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige erhebliche Ordnungsverstöße ziehen die Folgen der §§ 4 und 19 Abs. 2 Satz 2 StudPO nach sich.

E. Fernbleiben, Nichtablieferung:

Falls Sie ohne genügende Entschuldigung zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit nicht erscheinen oder eine Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig abliefern, so gilt die Arbeit als mit „null Punkten“ bewertet.
Entschuldigungsgründe sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Eine Erkrankung ist grundsätzlich durch **amtsärztliches** Zeugnis nachzuweisen. Im Übrigen wird auf § 3 StudPO hingewiesen. Die ärztliche Untersuchung sollte spätestens am Prüfungstag erfolgen.

Bei genügender Entschuldigung des Nichterscheinens oder der Nichtablieferung bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen unberührt; die fehlenden Aufsichtsarbeiten sind unter neuer Aufgabenstellung nachzufertigen.

Wird eine Aufsichtsarbeit abgegeben, so kann anschließend keine krankheitsbedingte Verhinderung geltend gemacht werden. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen muss sich der Prüfling entscheiden, ob er die Arbeit abgibt oder nicht und dann einen Antrag auf eine amtsärztlich nachgewiesene Verhinderung (vgl. oben) stellen will.

F. Schutz des Aufgabentextes:

Der Aufgabentext ist in jedem Fall - auch bei Abbruch der Bearbeitung - bei dem Aufsichtsführenden abzugeben. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Veröffentlichung oder gewerbsmäßige Nutzung der Aufgaben sowie die Weitergabe an Dritte zwecks Veröffentlichung oder gewerbsmäßiger Nutzung unzulässig ist.